

Belegungs- und Gestaltungsvorschrift für Sargwahlgrabstätten in Rasenlage

**Diese Vorschrift gilt für alle Sargwahlgrabstätten in Rasenlage
außer für Sargwahlgrabstätten in Rasenlage in den Feldern 17 bis 21a**

Belegungsvorschrift

In einer **Sargwahlgrabstätte in Rasenlage** können je Grabstelle ein Sarg und zusätzlich zwei Urnen beigesetzt werden.

Gestaltungsvorschrift

Bei Sargwahlgrabstätten in Rasenlage erfolgt die Anlage, der Rasenschnitt und die allgemeine Unterhaltung ausschließlich durch den Friedhofsträger. Hierzu gehören Leistungen wie zum Beispiel die Erneuerung der Rasenanlage nach einer Bestattung, die Beseitigung von Laub, Astfall, Maulwurfshügeln, Bodensenken, sowie Maßnahmen zur Erhaltung der Verkehrssicherheit, beispielsweise das Beheben von Einsenksschäden.

Die Grabstätten haben eine **Mindestbreite** von 110 cm und eine **Mindestlänge** von 220 cm. Die Grabbeete am oberen Ende der Grabstätte haben eine Breite und Tiefe von ca. 80 cm und werden ausschließlich durch den Friedhofsträger in Form eines flachen Grabhügels erstellt. Jedes Grabbeet sollte mit einer Randbepflanzung aus flachbleibenden Stauden oder Gehölzen versehen werden.

Die individuelle gärtnerische Gestaltung der Grabbeete soll das würdige Erscheinungsbild des Friedhofs begleitend unterstützen. Das Aufstellen oder Auflegen von Gedenkgegenständen wie Engelsfiguren, beschriftete Kieselsteinnachbildungen, Laternen oder sonstigen vergleichbaren Gegenständen darf daher in seiner optischen Ausstrahlung keine Dominanz erzeugen.

Nicht zugelassen sind Einfassungen des Grabbeetes aus festen Werkstoffen jeglicher Art und Material. Ebenfalls nicht zugelassen sind Schrittplatten oder Grabgebinde aus künstlichem Werkstoff.

Grababdeckungen sind nur zulässig, wenn sie aus natürlichen Materialien wie z.B. Kieseln oder Rindenmulch bestehen und weniger als ein Drittel der Fläche des Pflanzbeetes bedecken. Davon ausgeschlossen sind großflächige Platten aus Stein, Holz, Metall, Beton, Teerpappe oder Ähnlichem, die nicht als Grabmal dienen.

Gestaltungsvorschriften für Grabmale befinden sich auf der folgenden Seite.

Gestaltungsvorschrift für Grabmale auf Sargwahlgrabstätten in Rasenlage

Das Grabmal soll in seiner Bearbeitung, Form und Farbe so gestaltet sein, dass es sich harmonisch in das angestrebte Gesamtbild einfügt. Es dürfen nur Natursteine, Holz, geschmiedetes und gegossenes Metall in handwerklicher Ausführung verwendet werden. In begründeten Fällen können Ausnahmen zugelassen werden.

Es sind stehende oder liegende Grabmale zulässig, jedoch nur ein stehendes Grabmal je Grabstätte. Zu einem stehenden Grabmal kann je Grabstelle zusätzlich ein liegendes gesetzt werden. Es soll dem vorhandenen Material in Farbe, Schrift und Bearbeitung entsprechen. In begründeten Fällen können Ausnahmen zugelassen werden.

Mindeststärken von Grabmalen

| | |
|----------------------------------|-------|
| Stehende Grabmale ab 100 cm Höhe | 15 cm |
| Stehende Grabmale unter 100 cm | 12 cm |
| Liegende Grabmale | 10 cm |

Ausnahmen davon sind Holzkreuze (siehe unten) oder Grabmale aus Materialien, die diese Stärke aus Gründen der Standsicherheit nicht benötigen.

Ansichtsflächen von Grabmalen

| | |
|---|----------------------------|
| Stehende Grabmale auf einstelligen Grabstätten | 0,40 - 0,60 m ² |
| Stehende Grabmale auf mehrstelligen Grabstätten | 0,50 - 1,20 m ² |
| Liegende Grabmale auf einstelligen Grabstätten | 0,16 - 0,20 m ² |
| Liegende Grabmale auf mehrstelligen Grabstätten | 0,24 - 0,40 m ² |

Die Mindesthöhe bei Grabmalen in Stelenform beträgt auf einstelligen Sargwahlgrabstätten 70 cm, auf mehrstelligen 90 cm. **Die maximale Höhe** von Grabmalen beträgt 130 cm.

Die Breite des Grabmals darf die Hälfte der Grabstättenbreite nicht überschreiten.

Auf **Sargwahlgrabstätten in Rasenlage ab 3,00 m Breite** sind je nach örtlicher Gegebenheit abweichende Abmessungen möglich.

Liegende Grabmale sind innerhalb des Grabbeetes ebenerdig aufzulegen, wobei die zur Abwässerung nötige Neigung nicht mehr als 10% betragen sollte. Eine erhöhte Auflegung oder Errichtung liegender Grabmale mittels Gerüstkonstruktionen oder anderweitigen Unterbauten ist unzulässig.